

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Pflegedienste und Marketing

Im April 2010



Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0
Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

Pflege- und Betreuungsleistungen „steuerlich“ verkaufen

Leistungen durch den Pflegedienst sind für die Kunden unter den Voraussetzungen steuerlicher Regelungen absetzbar. Hierüber sollte der Pflegedienst informieren. Der Pflegedienst zeigt dadurch Beratungskompetenz und grenzt sich insoweit von den Mitbewerbern positiv ab. Ergänzend platziert er Verkaufsargumente für seine Leistungen.

Folgendes „Merkblatt für Kunden“ benennt einige Eckpunkte:

Lieber Kunde,

wussten Sie schon, dass Leistungen unseres Pflegedienstes für Sie und/oder Ihre Angehörigen unter den Voraussetzungen der entsprechenden steuerlichen Vorschriften absetzbar sind?

Nachfolgend geben wir Ihnen einige Informationen hierzu weiter:

Unsere Pflege- und Betreuungsleistungen sind als sogenannte „haushaltsnahe Dienstleistungen“ nach der Vorschrift des § 35a EStG steuerlich anerkannt.

20% der Aufwendungen können Sie von Ihrer persönlichen Steuer abziehen. Der Höchstbetrag (Abzugsbetrag) ist Euro 4.000,-- im Jahr.

Wenn die Aufwendungen von den Angehörigen finanziell getragen werden, können diese unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen den Abzugsbetrag nutzen.

Berücksichtigt werden nur in Rechnung gestellte Personalkosten. Die Bezahlung muss per Banküberweisung erfolgen.

Berücksichtigung finden nur Kosten, die nicht von dritter Seite (z.B. Pflegeversicherung) übernommen werden.

Vorab ist ein Abzug der Kosten als sogenannte „Außergewöhnliche Belastungen“ zu prüfen. So können außergewöhnliche Belastungen und der Abzugsbetrag ggf. nebeneinander genutzt werden.

Mit diesen Hinweisen beziehen wir uns auf div. fachliche Veröffentlichungen und ersetzen in keinem Fall eine steuerliche Beratung.

Wenn Sie sicher gehen möchten, ob für Sie oder Ihre Angehörigen ein steuerlicher Vorteil möglich ist, informieren Sie sich über die Fachpresse/Literatur und/oder fachliche Berater(innen) (z.B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfvereine usw.).

Ein möglicher Hinweis auf der Rechnung:

Beachten Sie:

Krankheitskosten, Kosten für Pflege und Betreuung, haushaltsnahe Aufwendungen sind nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen steuerlich absetzbar!

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.